



Offener Brief an politische Entscheidungsträger:innen, Medienvertreter:innen und Journalist:innen in Österreich

Für eine faktenbasierte Debatte und einen wissenschaftsbasierten Umgang mit dem Wolf (*Canis lupus*)

8. April 2026

Kurzfassung

Der offene Brief der angeführten österreichischen NGOs fordert eine wissenschaftsbasierte und naturschutzrechtlich fundierte Debatte über den Wolf (*Canis lupus*) in Österreich. Die Autor:innen appellieren eindringlich, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie europarechtliche Vorgaben in der politisch-gesellschaftlichen Aushandlung und öffentlichen Berichterstattung konsequent zu berücksichtigen und richten sich an Politiker:innen, Medienvertreter:innen und Journalist:innen.

Im Zentrum steht der Begriff des günstigen Erhaltungszustands nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Dieser beschreibt eine Situation, in der eine Art langfristig überlebensfähig ist. Österreich hat die Wolfspopulationen im aktuellen Artikel-17-Bericht (2019- 2024) mit U1+ (ungünstig-unzureichend) bewertet. Damit ist die zentrale Voraussetzung für Entnahmen (= Tötungen) nicht erfüllt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (C-601/22, C-629/23, C-674/14) stellen Tötungen ohne gesicherten günstigen Erhaltungszustand einen klaren Verstoß gegen das Unionsrecht dar.

Der Wolfsbestand in Österreich umfasst derzeit lediglich acht Rudel. Für einen günstigen Erhaltungszustand wären deutlich größere Populationen erforderlich, etwa rund 100 Rudel im Alpenraum sowie 16 Rudel im Wald- und Mühlviertel. Zudem muss der Erhaltungszustand zwingend auf lokaler und nationaler Ebene bewertet werden. Voraussetzung dafür ist ein FFH-konformes, belastbares Monitoring, das in Österreich derzeit nicht in ausreichender Qualität vorhanden ist.

Trotzdem wurden seit 2022 insgesamt 58 behördlich genehmigte Abschüsse getätigt. Diese stehen im Widerspruch zu europäischem Artenschutzrecht und der Aahrus Konvention, da Tötungen nur in streng begründeten Einzelfällen zulässig sind und Umweltorganisationen Verordnungen nicht wirksam bekämpfen können.

Auch die Praxis, Almen pauschal als „nicht schützbar“ einzustufen, sowie die niedrige Schwelle zur Einstufung von „Risiko-“ oder „Schadwölfen“ widersprechen den Anforderungen der FFH-Richtlinie (Art. 14), der Berner Konvention und der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung (u. a. C-88/19, C-601/22). In wiederholten Änderungen der Jagdgesetze mancher Bundesländer, wie jüngst in Tirol, wurden die Kriterien für den Abschuss von Wölfen sukzessiv gelockert, bis vom ursprünglichen Schutz nichts mehr übrig ist.

Wirtschaftliche Argumente ordnen die Autor:innen differenziert ein: Die Herausforderungen der Almwirtschaft sind überwiegend struktureller Natur und nicht primär auf die Rückkehr des Wolfs zurückzuführen. Statt einer Ausweitung von Abschüssen werden konsequenter, ausreichend finanzierter Herdenschutz sowie präventive Maßnahmen gefordert, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.

Die Rückkehr des Wolfs ist ein Erfolg jahrzehntelanger Schutzbemühungen und steht im Einklang mit internationalen Verpflichtungen zur Wiederherstellung von Ökosystemen. Er trägt als Schlüsselart zur Fitness von Wildbeständen und zur Stabilisierung von Ökosystemen bei, mit langfristig positiven Effekten auch für Land- und Forstwirtschaft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren ist der Wolf (*Canis lupus*) zunehmend Gegenstand einer politischen und öffentlichen Debatte, die häufig von alarmistischen Narrativen und faktisch unzutreffenden Darstellungen geprägt ist. Wissenschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Rahmenbedingungen bleiben dabei vielfach unzureichend berücksichtigt; zugleich wird die Rolle des Wolfs als bedeutender Ökosystem-Dienstleister oft ausgeblendet.

Diese Entwicklung fällt in eine Phase wichtiger politischer Entscheidungen: Nach der Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs im europäischen Naturschutzrecht steht es den Mitgliedstaaten frei, weiterhin einen strengen Schutz beizubehalten. Die Herabstufung bedeutet keinen Freibrief zur „Entnahme“ (= Tötung).

Rechtlicher Rahmen: Jagdliches „Regulieren“ nur bei günstigem Erhaltungszustand

Nach Art. 14 der Flora Fauna Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bleibt jede Nutzung geschützter Arten, zu denen der Wolf weiterhin gehört, an das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustands¹ gebunden². Die Entscheidungen des EuGH C-601/22, C-629/23 und C-674/14 stellen fest, dass Tötungen ohne vorherige Feststellung eines günstigen Erhaltungszustands ein klarer Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen. Weiters weist der Europäische Gerichtshof klar darauf hin, dass der günstige Erhaltungszustand zuerst lokal und national zu prüfen ist und Tötungen ohne ausreichende Datengrundlage unzulässig sind (u. a. C-88/19, C-436/22, C-601/22 und C-629/23). Österreich konnte am 20.11.2025 jedenfalls keinen günstigen Erhaltungszustand für den Wolf an die zuständige Stelle der Europäischen Union melden³.

Das europäische Artenschutzrecht verpflichtet Mitgliedstaaten zu einem systematischen und langfristigen Monitoring⁴, welches belastbare Daten zur Anzahl von Rudeln, Paaren und residenten Wölfen erhebt. Österreich verfügt derzeit über kein einheitliches,

¹Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. DG Environment (2005): Note to the habitat committee: Assessment, monitoring and reporting of conservation status – Preparing the 2001-2007 report under Art. 17 of the Habitats Directive (DocHab-04- 03/03 rev.3), S. 4.

²Schumacher et al. (2026): Anforderungen des Europäischen Artenschutzes für Arten nach Anhang V FFH-RL. Ausführungen zum günstigen Erhaltungszustand am Beispiel des Wolfes (*Canis lupus*). *Gutachten, Tübingen*, 4 S

³<https://reportnet.europa.eu/public/dataflow/1525>

⁴Trouwborst, A. (2026): Favourable conservation status: EU Court clarifies crucial yardstick for wildlife preservation and restoration in wave of wolf cases. *RECIEL*, 1–9. <https://doi.org/10.1111/reel.70036>

aktives, systematisches, FFH-konformes Monitoring⁵, weshalb sich gerade eines in Ausschreibung befindet⁶.

In der politischen Debatte geht auch das für Anhang-V-Arten verpflichtende Vorsorgeprinzip unter, welches besagt, dass potenzielle Gefährdungen geschützter Arten, auch bei wissenschaftlicher Unsicherheit über das tatsächliche Ausmaß möglicher Schäden, bereits im Vorfeld verhindert werden müssen. Weiters sind für den Wolf als Art des Anhang II FFH-RL nach den Bestimmungen des Art. 4 FFH-RL Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Die erlassenen Abschussverordnungen der österreichischen Bundesländer widersprechen der FFH-RL, weil sie dem Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands entgegenstehen. In ihren neueren Versionen (Tirol, Kärnten) überlassen die Verordnungen die Abschussentscheidung dem lokalen Jagdorgan, welches dann den erlegten Wolf auch als Trophäe behalten darf (s. unten). Damit bewegt man sich von FFH-konformen Tötungen von Wölfen in Einzelfällen, die die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht gefährden in Richtung von rechtswidrigen Tötungen zur Schaffung von "wolfsfreien Zonen". Zudem widersprechen die Abschussverordnungen der österreichischen Bundesländer der Aarhus-Konvention, weil Umweltorganisationen diese nicht wirksam bekämpfen können.

Kleine Bestände, hohe Mortalität

Von 2022 bis Anfang Februar 2026 wurden in Österreich insgesamt 58 Wölfe auf Basis dieser Verordnungen der Bundesländer behördlich genehmigt getötet (einer im Jahr 2022, 14 im Jahr 2023, 13 im Jahr 2024, 22 im Jahr 2025 und acht im Jahr 2026). Zusätzlich gibt es illegale Tötungen⁷. Berücksichtigt man die erfahrungsgemäß vorhandene Dunkelziffer bei Wildtierkriminalität, ergibt sich ein dramatisches Bild⁸ vom Zustand der Wolfspopulation in Österreich.

So wurde vom Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs für das Jahr 2025 zum wiederholten Mal kein Wachstum bei der Anzahl der Rudel gegenüber dem Vorjahr dokumentiert und nur in einem Drittel davon gab es Hinweise auf Nachwuchs. Zudem sind die bestehenden Rudel instabil. Entgegen der sozialen Biologie sind in den vergangenen Jahren immer wieder Rudel verschwunden und es kommt zu auffallend häufigen Wechseln der Elterntiere. Gleichzeitig werden genetisch regelmäßig neue, zuvor nicht bekannte

⁵Reporting Format referred to in Article 17 of Directive 92/43/EEC (Habitats Directive), Final version Nov 2022, 36 S.; DG Environment (2023): Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Guidelines on concepts and definitions – Article 17 of Directive 92/43/EEC, Reporting period 2019-2024, 104 S

⁶<https://www.bmluk.gv.at/service/presse/landwirtschaft/2025/wolf-in-oesterreich-studie-verdeutlicht-notwendigkeitvon-monitoring-und-managementmassnahmen.html>, <https://dfp.ama.at/foerderungen-fristen/massnahme-77-02-bml-zusammenarbeit/aufrufe-und-fristen/#22019>

⁷www.meinbezirk.at/spittal/c-lokales/50-woelfe-sollen-illegal-abgeschossen-wordsen-sein_a6705398

⁸Hinweise darauf, dass die Tötungspolitik sich auf den Wolfsbestand auswirkt, zeigt auch die Tatsache, dass mehrere Rudel wieder „verschwunden“ sind (u. a. Litschau, Karlstift, Dobratsch, Obertilliach, Allentsteig und Kreuzeckgruppe), obwohl Wolfsrudel gewöhnlich ortstreu und über Jahre stabil bleiben.

Individuen nachgewiesen, welche aber ein Jahr darauf nicht mehr nachgewiesen werden können.

Diese Dynamik zeigt eine Population, die stark verfolgt wird, sich daher noch nicht stabil fortpflanzen kann, sondern stark von Zuwanderung aus Nachbarpopulationen abhängig ist. Entscheidend für die langfristige Stabilität sind die fortpflanzungsfähigen Einheiten (Rudel und Paare), nicht die bloße Zahl durchziehender Tiere⁹. Ein stabiler Wachstumstrend in Richtung „günstiger Erhaltungszustand“ lässt sich daher nicht feststellen. Der Parameter „Population“ wird im aktuellen Artikel-17-Bericht (2019–2024) mit U1+ (unfavourable – inadequate) eingestuft, weil die österreichische Situation von kleinen Beständen, hohen Verlusten durch behördlich genehmigte und illegale Tötungen und einem hohen Anteil an Durchzüglern geprägt ist.

Der Wolfsbestand in Österreich umfasst derzeit lediglich acht Rudel¹⁰. Für einen günstigen Erhaltungszustand wären jedoch deutlich größere Populationen erforderlich, etwa rund 100 Rudel im österreichischen Alpenraum sowie 16 Rudel im Wald- und Mühlviertel¹¹.

Einstufung „Risikowolf“ und „Schadwolf“

Besondere Sorge bereiten die in den Abschussverordnungen der Bundesländer festgelegten Kriterien, Wölfe bereits bei Annäherung an Siedlungsbereiche oder nach einzelnen Rissereignissen ungeschützter Weidetiere als „Risikowölfe“, respektive „Schadwölfe“, einzustufen, um eine Tötungsfreigabe zu erwirken, welche je nach Ereignis die Tötung eines Wolfes in einem extrem großen Gebiet (mehr als 31.000 ha, also mehr als ein durchschnittliches Wolfsterritorium) über eine sehr lange Dauer (vier Wochen) ermöglicht.

In manchen Bundesländern ist die Entscheidung, ob die Abschusskriterien vorliegen überhaupt an die lokalen Jagdtausübenden delegiert, was klar FFH-widrig ist.

Weiters wurden in Tirol ab dem 1. April 2026 mit Inkrafttreten des Neuen Jagdgesetzes, alle Wölfe durch ausgeweitete Definitionen an Viehweiden ohne Verordnung oder vorausgegangene Risse ins Visier genommen (§ 52 Abs 1). Herdenschutzmaßnahmen sind selbst in Tallagen keine Voraussetzung mehr (§ 2 Abs 18). Ein Zusammenleben mit dem Menschen ist für Wölfe in Tirol damit nicht mehr möglich. All das wirft erhebliche unionsrechtliche Fragen auf, da die Einstufungen vielfach nicht den strengen Anforderungen der FFH-RL entsprechen. Dies betrifft insbesondere die Prüfung anderweitiger zufriedenstellender Lösungen, die Bewertung des Erhaltungszustands auf lokaler und nationaler Ebene sowie die Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen wiederholter Tötungen.

⁹2025 wurden 116 Wölfe genetisch identifiziert. Für 2026 werden acht Rudel angegeben, von denen im Jahr 2025 jedoch nur in dreien eine erfolgreiche Reproduktion nachgewiesen werden konnte.

¹⁰<https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/wolf-verbretung/>

¹¹Schumacher et al. (2026): Anforderungen des Europäischen Artenschutzes für Arten nach Anhang V FFH-RL. Ausführungen zum günstigen Erhaltungszustand am Beispiel des Wolfes (*Canis lupus*). Gutachten, Tübingen, 25 S

Als „Risikowolf“ gilt ein Tier in manchen Bundesländern bereits dann, wenn es sich innerhalb von 200 Metern in Siedlungsnähe, nahe von Stallungen, Wildtierfütterungen, Almhütten oder einzelnen landwirtschaftlichen Anwesen aufhält. Als Vergrämungsmaßnahmen gelten unter anderem Rufen, Klatschen, Gestikulation mit einem Jagdstock, Nachfahren mit einem Traktor oder ein Schreckschuss. Diese Maßnahmen bedeuten lediglich ein „Verscheuchen“ der Tiere ohne eine mittelfristige Verhaltensänderung. Bleibt eine Fluchtreaktion aus, kann dies bereits als Tötungsgrund gelten.

Der Europäische Gerichtshof stellt demgegenüber klar, dass nicht der Aufenthaltsort oder die Distanz, sondern das konkrete Verhalten des Tieres entscheidend ist. Auch Wölfe in oder nahe Siedlungen bleiben geschützt, solange kein tatsächlich gefährliches Verhalten nachgewiesen ist. Das EuGH-Urteil C-88/19 stellt klar, dass der strenge Schutzstatus für Wölfe nach der FFH-RL auch dann gilt, wenn sich die Tiere außerhalb ihres natürlichen Lebensraums in menschlichen Siedlungsgebieten aufhalten.

Laut dem 2024 veröffentlichten Expertenbericht *„Bold wolf behaviour - definitions and analysis of reported past cases across Europe“* (Linnell, J.D.C. et al.) im Rahmen der *Large Carnivore Initiative for Europe* und des *Norwegian Institute for Nature Research* (NINA), gilt ein Wolf nur dann als potenziell risikoreich („bold“ bzw. problematisch), wenn er sich wiederholt Menschen aktiv auf sehr kurze Distanz (unter ~30 Meter) annähert beziehungsweise aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweist. De facto entwickelt sich solches Verhalten in Europa in sehr seltenen Einzelfällen und resultiert aus menschlichem Fehlverhalten (durch Anfütterung und die Verknüpfung des Menschen mit Nahrung). Laut Reinhardt et al. (2018) gibt es seit mehr als 50 Jahren EU-weit keinen einzigen nachgewiesenen tödlichen Angriff eines wildlebenden Wolfes auf einen Menschen¹².

Seit 2026 gelten in einigen Bundesländern erleichterte Tötungskriterien von Wölfen. Für den Abschuss eines „Schad- oder Risikowolfs“ ist nicht mehr zwingend eine Verordnung der Landesregierung nötig¹³. Weil Tötungen nicht zwingend an eine populationsbiologische Bewertung und Monitoringdaten gebunden sind, pauschal oder präventiv ohne Einzelfallprüfung ermöglicht werden, besteht ein strukturelles Umsetzungsdefizit nach Art. 14 der FFH-RL.

„Nicht schützbare“ Almen

Der Wolf ist keinesfalls der „Totengräber der Almwirtschaft“. Die klassische, extensive (und dann auch ökologisch wertvolle) Bewirtschaftung der Almen leidet vielmehr schon lange unter zu geringen Erzeugerpreisen, dem Arbeitskräftemangel, klimabedingten Veränderungen, einer teilweise zu intensiven Flächenbewirtschaftung und der zunehmenden Konkurrenz zwischen Beweidung und jagdlichen Interessen. Schon

¹²Linnell et al. (2002): The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans. – NINA Oppdragsmelding 731:1-65. Linnell, Kovtun, and Rouart (2021): Wolf attacks on humans: an update for 2002-2020. NINA Report 1944 Norwegian Institute for Nature Research.

¹³<https://tirol.orf.at/stories/3340675/>

lange vor Ankunft der Wölfe sank die Zahl der almbewirtschaftenden Betriebe kontinuierlich. Der Wolf mag diesen Strukturwandel beschleunigen, aber er sollte nicht zum Sündenbock einer verfehlten Landwirtschaftspolitik gemacht werden.

Die Ausweisung großflächiger Alm- und Weideschutzgebiete durch die Bundesländer mit alpinem Anteil, in denen Herdenschutzmaßnahmen pauschal als „undurchführbar“ geltend gemacht werden, führt faktisch zur Ausweisung Wolfsfreier Zonen. Eine solche Praxis widerspricht klar dem Grundsatz der Einzelfallprüfung im Rahmen der EU-Gesetzeslage und unterläuft die Verpflichtung, zunächst alternative Maßnahmen als „gelindere Mittel bzw. anderweitige zufriedenstellende Lösung“ auszuschöpfen. Gleichzeitig zeigen Pilotprojekte, dass Herdenschutz auch im alpinen Raum möglich ist und eine zentrale Säule der Koexistenz darstellen kann.

Zudem stellt das Gutachten von Wolfgang Wessely¹⁴ (Juridicum Wien) zu § 19 Tierschutzgesetz klar, dass Tierhalter rechtlich verpflichtet sind, ihre Tiere auch vor Beutegreifern zu schützen und fehlender Herdenschutz trotz bekannter Gefahr einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen kann. „Nicht schützbares“ Almen befreien weder Tierhalter noch Behörden von ihren Pflichten.

Der Wolf als Teil funktionierender Ökosysteme

Der Wolf erfüllt als Schlüsselart auch im Alpenraum wichtige ökologische Funktionen. Seine Rückkehr ist ein Erfolg jahrzehntelanger Schutzbemühungen und steht im Einklang mit internationalen Verpflichtungen zur Wiederherstellung von Ökosystemen. Intakte Rudel tragen besser als menschliche Jäger dazu bei, Wildbestände gesund zu halten, indem sie bevorzugt schwache, kranke oder verletzte Tiere erbeuten. Und sie halten „Mesoprädatoren“, wie Rotfuchs oder Goldschakal auf ökologisch verträglichen Dichten. Davon profitiert nicht nur die Biodiversität, sondern auch die Land- und Forstwirtschaft, im Interesse naturnaher Bewirtschaftungsformen und des Aufbaus klimaresistenter Wirtschaftswälder: Weniger Verbiss und ausgewogenere Wilddichten unterstützen die Waldverjüngung, reduzieren Schäden und stärken die Resilienz von Wäldern gegenüber Extremwetter. Daraus ergeben sich aus der Anwesenheit von Wölfen sogar ökonomische Vorteile für Waldbewirtschafteter¹⁵.

Damit wird der Wolf zur ökologischen und ökonomischen Chance: Seine „Ökosystemdienstleistungen“, von stabileren Nahrungsnetzen über Nährstoffkreisläufe bis hin zu robusteren Waldstrukturen, können zum Nutzen von Forst- und Landwirtschaft beitragen. Voraussetzung ist, dass Prävention (Herdenschutz) und ein wissenschaftsbasiertes Management Vorrang haben – und Abschüsse tatsächlich die letzte Ausnahme bleiben. Abschuss ist ungeeignet, Weidetiere nachhaltig zu schützen¹⁶.

¹⁴https://www.tierschutz-austria.at/wp-content/uploads/2025/10/Gutachten_Wolf_%C2%A7-19_TSChG-2025-09.pdf

¹⁵ <https://www.forstpraxis.de/sites/forstpraxis.de/files/2023-08/schumann-e-2022-entwicklung-der-schalenwildbestande-im-flaming-unter-einfluss-des-wolfs-bache-47900183.pdf>

¹⁶Poudyal, N., Baral, N., & Asah, S. T. (2016): Wolf lethal control and livestock depredations: counter-evidence from respecified models. PloS one, 11(2), e0148743, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/596844/IPOL_STU\(2018\)596844_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/596844/IPOL_STU(2018)596844_EN.pdf)

Werden Rudel gestört oder zerschlagen, gehen soziale Stabilität und erlernte Jagdstrategien verloren. Das kann Rudelbildung verhindern, den Neuzuzug begünstigen, die Orientierung auf leicht verfügbare Beute erhöhen und dadurch Weidetier-Risse eher begünstigen als reduzieren.

Als zielführende Strategie für ein nachhaltiges und konfliktarmes Zusammenleben bietet sich Rudelbildung¹⁷ in Kombination mit sachgerechtem Herdenschutz¹⁸ an. Wölfe regulieren durch ihr Territorialverhalten ihre Dichten zuverlässig selbst auf etwa sechs Tiere pro 300km², sie schützen ihre Gebiete auch vor Durchzügler. Reviere benachbarter Wolfsfamilien überschneiden sich nicht. Aufgrund der beanspruchten Reviergrößen können keine hohen Besiedelungsdichten entstehen¹⁹.

¹⁷Mech, L. D., & Boitani, L. (Eds.). (2003): *Wolves: Behavior, ecology, and conservation*. University of Chicago Press.

¹⁸ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2351989419306225>

¹⁹Protect (2021): *Rechtliche und fachliche Aspekte des Wolfsschutzes*. Studie im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft, 15.01.2021, 5 S, <https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Wolf%20Rechtliche%20und%20fachliche%20Aspekte%20de.pdf>

Ein Appell

Medien tragen eine zentrale Verantwortung für die gesellschaftliche Wahrnehmung von Naturschutzthemen. Eine ausgewogene Berichterstattung, die wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Anforderungen und ökologische Zusammenhänge berücksichtigt, ist Voraussetzung für einen konstruktiven gesellschaftlichen Dialog. Wir bitten daher darum,

- Einzelfälle im Kontext darzustellen und nicht zu generalisieren,
- wissenschaftliche Expertise stärker einzubeziehen,
- rechtliche Anforderungen des europäischen Artenschutzes transparent zu vermitteln,
- erfolgreiche Beispiele der Koexistenz sichtbar zu machen,
- populationsbiologische Aspekte wie Zuwanderung, Rudelverluste und Elterntierwechsel zu berücksichtigen.

Der Wolf ist weder „Schädling“ noch Gegner, sondern Teil unserer natürlichen Umwelt. Daher sollte er nicht politisch instrumentalisiert und zum Symbol für Kulturkämpfe gemacht werden. Eine evidenzbasierte Diskussion ist der Schlüssel, um Konflikte zu reduzieren, Akzeptanz zu fördern und den rechtsstaatlichen Verpflichtungen gerecht zu werden.

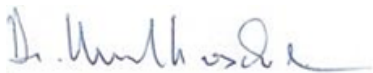
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und beste Grüße!



MMag.^a Dr.ⁱⁿ Madeleine Petrovic, Präsidentin vom Wiener Tierschutzverein (Tierschutz Austria)



MA. Andrea Hagn, Obfrau von Austrian Nature Conservation Alliance (ANCA)



Dr. Mag. Kurt Kotrschal Prof. Univ. Vienna i.R., Sprecher der AG Wildtiere am Forum Wissenschaft & Umwelt



Thoren Metz, Obmann von Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz



Ass.-Prof. Dr. Thomas Wrabka, Präsident von Naturschutzbund Österreich



Gerald Friedl, Obmann von Wölfe in Österreich



Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr, Initiator & Proponent des Volksbegehrens Für ein Bundes-Jagdgesetz



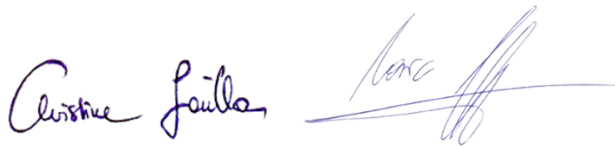
Erich Zucalli, 1. Vorsitzender vom AlpenSchutzVerein



Georg Prinz, Obperson-Stellvertreter von VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN



Nicolas Entrup, Geschäftsführer von Shifting Values



MMag.^a Christine Sonvilla & Mag. Marc Graf, von Bear Me In Mind Productions



Dr. Franz-Joseph Plank, Obmann von Animal Spirit



Nicole Staudenherz, stellvertretend für Bürger:innen, die sich um Artenschutz sorgen